



Statut über das Label „Top Zweitwohnungs-Destination“ der Allianz Zweitwohnungen Schweiz (Dachverband der Vereinigungen der Zweitwohnungsbesitzenden der Schweiz)

vom 15. Juni 2019

Art. 1 Name

Unter dem Namen « **Top Zweitwohnungs-Destination** »/ « **Top Destination R2** » vergibt und führt die Allianz Zweitwohnungen (nachfolgend „Allianz“) als Dachverband der schweizerischen Vereinigungen der Zweitwohnungsbesitzenden (nachfolgend „ZWB“) ein Qualitäts-Label.

Art. 2 Ziel und Zweck

Mit dem Label „Top Zweitwohnungs-Destination“ werden Destinationen¹ in der Schweiz von der Allianz ausgezeichnet, die sich durch Wertschätzung und einen offenen Dialog gegenüber den ZWB auszeichnen. Dazu gehört insbesondere die Mitwirkung der ZWB bei der Verwendung der von diesen geleisteten Kurtaxen und Gebühren, für qualitativ hochstehende, touristische Angebote zugunsten der ZWB. Das Label soll Anreize schaffen, diesbezüglich möglichst hohe Standards zu erreichen.

Die einzelnen Kriterien werden von der Allianz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder bestimmt und legen fest, welche Erfordernisse und Standards erfüllt sein müssen, damit das Label vergeben werden kann. Die Vergabe des Labels basiert zudem auf einer subjektiven Einschätzung der Qualitäten einer Destination durch die betreffenden ZWB. Die Wertung bzw. Gewichtung der einzelnen Kriterien obliegt der Allianz und wird den betreffenden Destination auf Wunsch mitgeteilt.

Die Allianz engagiert sich mit der Vergabe des Labels für eine attraktive und qualitativ hochstehende Entwicklung der Destinationen zum Nutzen der ZWB und des Tourismus. Sie fördert damit die Transparenz, Kommunikation, Mitwirkung und das gute Einvernehmen zwischen den ZWB und den Ortsansässigen, Leistungsträgern und Behörden der Destinationen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Unter dem Begriff "Destination" verstehen wir nachfolgend auch einzelne oder mehrere politische Gemeinden, die sich als Tourismusort positionieren.



Die Allianz ist ausschliesslich verantwortlich für die Vergabe und Weiterentwicklung des Labels und führt die entsprechenden Geschäfte. Sie führt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den regionalen und lokalen Vereinigungen der ZWB durch, die bei ihr Mitglieder sind. Sie kann externe Fachorganisationen und Tourismusexperten beiziehen.

Art.4 Organisation und Haftung

Die Allianz organisiert, koordiniert und finanziert die Vergabe des Labels. Die Allianz stellt sicher, dass der Vergabeprozess nach begründeten Kriterien erfolgt. Aus der Beteiligung einer Destination am Labelverfahren ergeben sich keinerlei rechtliche Ansprüche. Auf Wunsch kann eine beteiligte Destination die Umfrageergebnisse einsehen. Jede Haftung der Allianz sowie ihrer Mitglieder aus dem Labelverfahren wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige immaterielle Rechte im Zusammenhang mit dem Label und seiner Vergabe verbleiben bei der Allianz.

Art. 5 Dauer und Entzug

Die Allianz vergibt das Label an die betreffenden Destinationen in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren. Das Label darf in der Kommunikation der betreffenden Destinationen unter Quellenangabe und Angabe der Vergabebjahre verwendet werden. Im Falle einer groben Pflichtverletzung oder eines Missbrauchs kann die Allianz das Label mit sofortiger Wirkung entziehen und dies öffentlich bekannt machen. Der Anspruch der betreffenden Destination auf das rechtliche Gehör bleibt gewahrt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 6 In Kraft treten

Dieses Statut wurde durch die Mitgliederversammlung der Allianz mit Beschluss vom 15. Juni 2019 genehmigt und wird per sofort in Kraft gesetzt. Es ist für die Vergabe und Führung des Labels verbindlich und wird auf geeigneter Weise publiziert.

Bern, 15. Juni 2019

Heinrich Summermatter
Präsident

Robert Bucher
Sekretär